

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg



Geschäftszeichen
Bitte bei allen Schreiben angeben!
19 Sa 14/95
5 Ca 882/93

Verkündet am **07. April 1995**

Im Namen des Volkes!

Urteil

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit
Land Baden-Württemberg,

- Berufungsklagendes Land/beklagtes Land -

Proz. Bev.:

gegen

hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Kammern
Arbeitsgericht durch die Vorsitzende Richterin am
und Herr und die ehrenamtlichen Richter Herr
auf die mündliche Verhandlung
vom

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts 1 - Kammern - vom
30.06.1994 - AZ.: 5 Ca 882/93 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt das beklagte
Land.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung ihrer Eingruppierung nach Maßgabe der Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a Teil I zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) seit 01.07.1991.

Die Klägerin ist seit 01.09.1981 als Dekanatssekretärin der Fakultät für Pharmazie der Universität in Teilzeit (19,25 Wochenstunden) tätig. Die Klägerin stand bereits von Juli 1974 bis Juni 1977 und ab dem 15.02.1980 in einem Angestelltenverhältnis zum beklagten Land. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft einzelvertraglicher Inbezugnahme der BAT Anwendung. Seit 01.01.1983 wird die Klägerin gemäß Vergütungsgruppe VI b BAT vergütet. Mit Schreiben vom 11.12.1991 stellte die Klägerin einen Antrag auf Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe BAT V b rückwirkend zum 01.07.1991. Die Bruttodifferenz zwischen BAT VI b und V b beträgt DM 143,51 monatlich.

Als Dekanatssekretärin verrichtet die Klägerin zu 1/3 ihrer Arbeitszeit allgemeine Dekanatsaufgaben und zu 2/3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten.

.I.

Die Dekanatsaufgaben sind im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils wie folgt zusammengefaßt (a-f):

a)

Durchführung von Berufungsverfahren:

Auflistung der einzelnen Bewerbungen (zwischen 20 bis 40 pro Stelle); selbständige Terminüberwachung bezüglich angeforderter Gutachten und ggfs. Anmahnung, Ausfüllung von Formblättern an den Senat; Berücksichtigung eines evtl. erforderlichen Neubeginns einer Ausschreibung; Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Universitätsgesetzes, ministerieller Erlasse und sonstiger Universitätsvorschriften und Richtlinien;

Erteilung von Auskünften hierüber an den jeweiligen Dekan; Vortragstermine mit den Eingeladenen abklären, Raumreservierung, Reisekostenabrechnungen der Eingeladenen, Wahlvorbereitung, Organisation von kalten Buffets.

b)

Mitwirkung bei der Einsetzung außerplanmäßiger Professuren und Privatdozenten:

Selbständige Beantwortung von Anfragen von Privatdozenten über das Verfahren einer außerplanmäßigen Professur, Kopieren des einschlägigen Regelwerks des Universitätsgesetzes und Übersendung zusammen mit einem Formblatt.

c)

Dauerbelegung von Hörsälen:

Koordinierungsarbeit unter Berücksichtigung der von Semester zu Semester unter Umständen geänderten Wünsche von Dozenten; örtliche und zeitliche Koordinierung unter Beachtung der Studienpläne; Aufstellung der Stundenpläne für das erste bis achte Fachsemester; redaktionelle Mitarbeit bei den Vorlesungsverzeichnissen.

d)

Vorbereitung der Fakultätsratssitzungen:

Unterschriftsreife Vorbereitung und Festsetzung der Rangfolge der anfallenden Tagesordnungspunkte; Abklären von Problemfällen, Vorbereitung der Wahl des Dekans und des Prodekan.

e)

Erstellung der Protokolle der Fakultätsratssitzung und selbständige Umsetzung seiner Beschlüsse.

f)

Selbständiges Aufsetzen von Schreiben im Auftrag des Dekans.

Bei der Wahrnehmung der Dekanatsaufgaben hat die Klägerin insbesondere bei der Mitwirkung im Berufungsverfahren das Universitätsgesetz, ministerielle Erlasse und universitäre Vorschriften zu beachten. Bei der Vorbereitung der Fakultätsratssitzungen hat sie die einzelnen Prüfungsvorschriften (siehe unten II) zu beachten und beizulegen.

II.

Bei der Wahrnehmung der Prüfungsangelegenheiten obliegt der Klägerin die Organisation des Prüfungswesens für die Kandidaten des 2. Staatsexamens in Pharmazie, für Doktoranden und Habilitanden einschließlich der allgemeinen Beratung der Studenten, Studienquereinsteiger, Prüfungskandidaten (1. bis 3. Staatsexamen), Doktoranden und Habilitanden. Im einzelnen ist die Tätigkeit im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils wie folgt beschrieben (a-n):

a)

Prüfung von Dokumenten und Unterlagen und sonstigen Ausbildungsnachweisen zur Abklärung der formalen Prüfungsvoraussetzungen; hierzu Einladung der Kandidaten und Durchsprache der einzelnen Voraussetzungen anhand einer Checkliste, Überprüfung der Anträge für die Zulassung zur Prüfung auf Vollständigkeit und Eingabe in den PC.

b)

Anlegen von Prüfungsakten.

c)

Organisation der Prüfungstermine, sowie der Prüfung selbst nebst Raumbelugung; ggfs. Terminverschiebungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einer Mehrzahl von Fachprüfern.

d)

Überprüfung der Berechnung der Durchschnittsnoten in der Promotionsprüfung für die internen Notenlisten, die von Promotionsbetreuern, bei denen sich die Prüflinge für eine Promotion bewerben, angefordert werden.

e)

Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden und sonstigen Bescheinigungen, ggfs. zum Zwecke der Freistellung von Wehrübungen, für Studienförderungen, insbesondere auch für ausländische Studenten.

f)

Meldungen an das Bundesverwaltungsamt nach Maßgabe eines vierseitigen Meldebogens.

g)

Allgemeine Beratung der Studenten und Prüfungskandidaten, Abhaltung einer formellen Sprechstunde, da die Klägerin als "zentrale Anlaufstelle" von Studenten und Studienanfängern angesehen wird; Beratung auch in englischer und französischer Sprache; u.a. Beratung in Angelegenheiten der geltenden Prüfungsordnungen, des Universitätsgesetzes, der Grundordnung der Universität, ministerieller Erlasse und Aufklärung über den Fächerkatalog.

h)

Formelle Vorprüfung von Anträgen auf Anerkennung inländischer und ausländischer Studienleistungen von sog. Quereinsteigern - z.T. auch promovierte Antragsteller - , die ihre erworbenen Scheine/Diplome mit der Bitte um Prüfung vorlegen, ob eine Anrechnung auf Veranstaltungen der Fakultät in Betracht kommt; Weiterleitung dieser Unterlagen an die entsprechenden Fachvertreter mit der Bitte um Auflistung, welche Studienleistungen nach Maßgabe von § 22 Apothekerapprobationsordnung anrechenbar sind (sog. Rundanfrage); nach Rücklauf der Anfrage Benachrichtigung des Landesprüfungsamtes und Information der Antragsteller (hinsichtlich der Einzelheiten wird verwiesen auf Seite 15 des klägerischen Schriftsatzes vom 20.06.1994 - ABl. 44 -).

i)

Formelle Bearbeitung von Förderanträgen betreffend EG-Förderprogramme, Erasmus-Programm, BAföG, ICI-Studentensponsoring, Tempusprogramm.

k)

Formelle Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Praktika oder ähnlicher Studienleistungen unter Rückfrage bei dem Landesprüfungsamt; selbständiges Ausstellen sog. Äquivalenzbescheinigungen.

l)

Verwaltung und Aktualisierung der Prüferlisten (Prüfer, Prüferstellvertreter, Beisitzer), Überwachung der jeweils richtigen Besetzung; Anfragen bei Prüfern wegen evtl. angefallener persönlicher Veränderungen, ggfs. Entbindung alter und Bestellung neuer Beisitzer.

m)

Mitteilung an durchgefallene Prüfkandidaten gem. Standardschreiben.

n)

Beratung von Habilitanden über das gesamte inhaltliche Regelwerk der Habilitationsordnung der Fakultät für Pharmazie; auch hier (vgl. oben g) ist die Klägerin die "zentrale und erste Anlaufstelle" für Interessenten eines Habilitationsverfahrens.

Zu g) hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht unter Bezug auf den unbestrittenen erstinstanzlichen Vortrag beispielhaft ergänzt, daß sie mit den Studenten und Prüfungskandidaten abklärt, unter welchen Voraussetzungen z.B. Scheine nachgereicht werden können und ob es sinnvoll ist, einen Härtefallantrag gem. § 2 Abs. 2 der Studienordnung Pharmazie zu stellen. Sie berät so etwa 5 bis 10 Kandidaten pro Prüfung.

Bei Promotionskandidaten erörtert die Klägerin die möglichen Fächerkombinationen für die Disputation. Anhand eines bereits 1982 aufgestellten internen Fächerkatalogs, der allerdings in der Praxis durch weitere Kombinationsmöglichkeiten erweitert wurde, von denen die Klägerin allein durch ihre Erfahrung weiß, kann die Klägerin den Kandidaten mögliche Nebenfächer vorschlagen und die zuständigen Prüfer benennen.

Insgesamt wendet die Klägerin allein für die Beratungstätigkeit 40% ihrer Arbeitszeit auf.

Bei der Wahrnehmung der Prüfungsangelegenheiten, insbesondere bei der formellen Vorprüfung der Prüfungsunterlagen und der allgemeinen Beratung der Studenten und Prüfungskandidaten, hat die Klägerin nachfolgende Vorschriften zu beachten:

- Hochschulrahmengesetz
- Universitätsgesetz Baden-Württemberg nebst Ausführungsbestimmungen
- Grundordnung der Universität Heidelberg
- Wechselnde Prüfungsordnungen mit zum Teil schwierigen Übergangsregelungen
- ministerielle Erlasse
- Studienordnung Pharmazie
- Approbationsordnung für Apotheker nebst Zusatzblättern
- EG-Anpassungsverordnung
- Promotionsordnung der naturwissenschaftlich-mathematischen Gesamtfakultät nebst Spezialteil Pharmazie
- Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät Pharmazie.

In erster Instanz hat die Klägerin vorgetragen, daß damit die Voraussetzungen für die Eingruppierung nach BAT V c erfüllt seien. Denn insbesondere die von ihr im Rahmen der Wahrnehmung der Prüfungsangelegenheiten erteilten Auskünfte erforderten die Erarbeitung eines selbständigen Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative.

Sie hat beantragt:

Es wird festgestellt, daß die Klägerin ab dem 01.07.1991 eingruppiert ist in die Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT.

Das beklagte Land hat

Klagabweisung

beantragt

und ausgeführt, daß der Klägerin zwar gründliche und vielseitige Fachkenntnisse in Bezug auf die beiden Arbeitsvorgänge nicht abgesprochen werden könnten. Allerdings erfordere die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Prüfungsangelegenheiten allenfalls 20% selbständige Leistungen. Einzelne Verrichtungen seien rein mechanischer Art oder stellten nur geringe Anforderungen an die Selbständigkeit, wie z.B. das Anlegen der Prüfungsakten oder das Ausstellen von Bescheinigungen. Inhaltliche Prüfungen, wie etwa bei der Anrechnung von Studiengängen, nehme die Klägerin nicht vor. Auch bei den Dekanatsaufgaben sei der Anteil selbständiger Tätigkeit geringer als 1/3.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 5.166,36 festgesetzt. Unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Definition des Arbeitsvorgangs hat es die Dekanatsaufgaben und die Prüfungsaufgaben als separate, jedoch jeweils einheitliche Arbeitsvorgänge gewertet. Hinsichtlich der Bearbeitung

der Prüfungsangelegenheiten hat es sich auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1981 bezogen (BAG, Urteil vom 02.12.1981 - 4 AZR 301/79 - AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hinsichtlich der Dekanatstätigkeit hat das Arbeitsgericht sich auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1982 gestützt (BAG, Urteil vom 01.09.1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das Arbeitsgericht hat weiter angenommen, daß die Tätigkeit der Klägerin gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordere, da das beklagte Land dies ausdrücklich unstreitig gestellt habe. Das Arbeitsgericht hat auch das Erfordernis selbständiger Leistungen bejaht und sich bezüglich der Dekanatstätigkeit einerseits und der Prüfungsaufgaben andererseits auf die zuvor erwähnten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts bezogen.

Gegen das am 20.09.1994 zugestellte Urteil hat das beklagte Land am 19.10.1994 Berufung eingelegt und diese nach Fristverlängerung vom 10.11.1994 bis 19.12.1994 am 19.12.1994 wie folgt begründet:

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts erforderten die von der Klägerin wahrgenommenen Dekanatsaufgaben nicht zwangsläufig selbständige Leistungen, da in der Praxis die

Aufgaben einzelner Dekanatssekretärinnen sehr unterschiedlich seien. Die Aufgaben der Klägerin seien im wesentlichen organisatorischer Natur und enthielten überwiegend Routinearbeiten, die nur eine leichte geistige Initiative erforderten. Insbesondere habe die Klägerin keine Gedankenarbeit zu leisten, die eigene Entscheidungen verlange. Bei der Durchführung von Berufungsverfahren bestehe die Tätigkeit der Klägerin in der Weitergabe der gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Vorschriften. Bei der Vorbereitung der Fakultätsratssitzungen habe die Klägerin die vom Dekan benannten Tagesordnungspunkte nur zu sammeln, ohne eine eigene geistige Initiative entwickeln zu müssen.

Auch im Zusammenhang mit den Prüfungsangelegenheiten werde von der Klägerin nur die Bewältigung organisatorischer Abläufe und von Routineangelegenheiten verlangt. Die beratende Tätigkeit der Klägerin beziehe sich auf den formalen Ablauf des Prüfungsverfahrens, so daß ebenfalls nur eine standardisierte Auskunft ohne das Erfordernis eigener geistiger Initiative erteilt werde. Die inhaltliche Beratung der Studierenden sei nicht Aufgabe der Klägerin. Schließlich sei die Frage offen geblieben, ob selbständige Leistungen in rechtserheblichem Ausmaß vorlägen. Hiergegen spreche schon die Tatsache, daß im Zusammenhang mit den Prüfungsangelegenheiten eine weitere Teilzeitkraft eingesetzt werde.

Das beklagte Land beantragt daher:

1. *Das Urteil des Arbeitsgerichts i Kammern
I - vom 30.06.1994 wird abgeändert und im Kosten-
punkt aufgehoben.*
2. *Die Klage wird abgewiesen.*

Die Berufungsbeklagte beantragt
die Zurückweisung der Berufung.

Hinsichtlich der Dekanatsaufgaben wiederholt sie den Vortrag 1. Instanz, daß sie die Tagesordnungspunkte für die Fakultätsratssitzung selbst zusammentrage. Bezüglich des Berufungsverfahrens werde die Klägerin umfassend organisatorisch tätig. Auch der Vortrag des beklagten Landes bezüglich der Prüfungstätigkeit gehe am unstreitigen Vortrag 1. Instanz vorbei. Die Klägerin habe hier selbständige Leistungen zu erbringen bei der Prüfung der Dokumente, Unterlagen und sonstigen Ausbildungsnachweise zur Abklärung der formellen Prüfungsvoraussetzungen und der formellen Vorprüfung von Anträgen auf Anerkennung von inländischen und ausländischen Studienleistungen. Auch die Beratung der Studenten und Prüfungskandidaten erfordere selbständige Leistungen. Selbständige Leistungen seien auch in rechtserheblichem Ausmaß erforderlich, da die Klägerin ohne Übertragung der Vorschriften auf

den Einzelfall überhaupt keine Beratung geben könne. Die vom beklagten Land angesprochene weitere Teilzeitkraft werde jährlich zweimal drei Monate jeweils dienstags für 3 Stunden, also 80 Stunden im Jahr beschäftigt.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist an sich statthaft (§ 64 Abs.1 und Abs. 2 ArbGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 66 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 518, 519 ZPO).

B.

Die Berufung ist jedoch unbegründet und war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Die Klägerin kann die Feststellung verlangen, daß sie ab 01.07.1991 nach Maßgabe der Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert ist.

I.

Die Zulässigkeit einer Eingruppierungsfeststellungsklage entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Rechtsschutzinteresse ist gegeben, weil durch die Feststellungsklage das Rechtsverhältnis der Parteien umfassender geklärt werden kann als durch eine auf Vergütung gerichtete Leistungsklage. Die Feststellungsklage ist hier geeignet, den rechtlichen Status der Klägerin, der sich aus der Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe ergibt, seit 01.07.1991 und für die Zukunft umfassend zu klären, und zwar auch in Bezug auf von der Eingruppierung abhängige weitere Ansprüche der Klägerin. Eine solche umfassende Wirkung könnte ein Zahlungsurteil nicht entfalten, weshalb auch nach dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit die Feststellungsklage sinnvoller ist als eine Leistungsklage (BAG, Urteil vom 02.12.1981 - 4 AZR 301/79 - AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

II.

Die Tätigkeit der Klägerin erfüllt die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT (2). Gemäß § 70 BAT kann die Klägerin die Feststellung rückwirkend zum 01.07.1991 verlangen (1).

1. Durch den Höhergruppierungsantrag vom 11.12.1991 hat die Klägerin die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe V c geltend gemacht. Gemäß § 70 BAT wirkt die Geltendmachung 6 Monate zurück.

Damit ist der Antrag ab 01.07.1991 begründet und erfaßt auch später fällig werdende Leistungen.

2. Die Klägerin ist seit 01.07.1991 in Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert.

a) Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterliegt kraft einzelvertraglicher Inbezugnahme dem BAT. Damit kommt es für die Eingruppierung der Klägerin nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT darauf an, ob in der Tätigkeit der Klägerin zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderung eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale der von der Klägerin in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT erfüllen (BAG, Urteil vom 20.10.1973 - 4 AZR 45/93 - AP Nr. 172 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale lauten:

1a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

- 1b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 a gelten.)

b) Unter einem Arbeitsvorgang versteht die Protokollnotiz zu § 22 Abs. 2 BAT solche Arbeitsleistungen einschließlich ihrer Zusammenhangsarbeiten, die, bezogen auf den Aufgabenkreis

des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Nach der daran anknüpfenden ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG, Urteil vom 18.05.1994 - 4 AZR 461/93 - AP Nr. 178 zu §§ 22, 23 BAT 1975 unter Bezug auf AP Nr. 115, 116, 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Dabei ist es rechtlich möglich, daß die gesamte Tätigkeit des Angestellten im tariflichen Sinn nur einen Arbeitsvorgang bildet, wenn der Aufgabenkreis nicht weiter aufteilbar und einer rechtlichen Wertung zugänglich ist. Tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit unterschiedlichen tariflichen Wertigkeiten können jedoch nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden (BAG AP Nr. 178 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Angewandt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Tätigkeit der Klägerin aus **zwei Arbeitsvorgängen** besteht. Dies hat das Arbeitsgericht unter Bezugnahme auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des 4. Senats des Bundesarbeitsgerichts richtig festgestellt.

(1) Ein Arbeitsvorgang, der die Arbeitszeit der Klägerin zu 1/3 in Anspruch nimmt, umfaßt die Wahrnehmung der im Tatbestand näher beschriebenen **Dekanatsaufgaben**.

Arbeitsergebnis ist hier die Leitung und Durchführung der Dekanatsgeschäfte auf der Verwaltungsebene. Hierzu gehören die Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit Berufungsverfahren (I a) und bei der Einsetzung außerplanmäßiger Dozenten (I b) ebenso wie die Vorbereitung der Fakultätsratssitzung durch die Erstellung der Tagesordnung (I d) und die Koordination der Hörsaalbelegung (I c). Die von der Klägerin wahrgenommenen Aufgaben dienen dem reibungslosen Ablauf der Dekanatsgeschäfte. Die in diesem Rahmen anfallenden Schreibarbeiten (I e, f) sind als Zusammenhangstätigkeiten anzusehen. Die Aufgaben sind gegenüber den übrigen Aufgaben der Klägerin abgrenzbar und tariflich selbständig bewertbar. Eine tariflich unterschiedliche Bewertung abgrenzbarer Tätigkeiten ist nicht ersichtlich. Die Kammer befindet sich insoweit im Einklang mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 01.09.1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT). Auch hier hat das Bundesarbeitsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall die verwaltungsmäßige Führung der Dekanatsgeschäfte zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt. In dieser Entscheidung wurden sogar die Promotions- und Habilitationsangelegenheiten sowie das Führen der fakultätsinternen Personalakten diesem Arbeitsvorgang hinzugerechnet.

(2) Ein weiterer Arbeitsvorgang umfaßt die im Tatbestand näher umschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit **Prüfungsangelegenheiten**. Dieser Arbeitsvorgang nimmt 2/3 der Arbeitszeit der Klägerin in Anspruch.

Arbeitsergebnis ist hier die verwaltungsmäßige Leitung und organisatorische Abwicklung des Prüfungsbetriebs. Diesem Arbeitsergebnis dienen zum einen die formelle Prüfung der Dokumente und sonstigen Prüfungsunterlagen (II a), die formelle Vorprüfung der Anträge auf Anerkennung inländischer und ausländischer Studienleistungen und Praktika (II h, k) einschließlich der internationalen Förderprogramme (II i). Zum anderen dient diesem Arbeitsergebnis die allgemeine Beratung der Studenten und Prüfungskandidaten einschließlich der Doktoranden (II g) und Habilitanden (II h). Hierzu zählen weiter die Organisation der Prüfungstermine (II c) einschließlich der Verwaltung und Organisation der Prüferlisten (II e) und die Überprüfung der Durchschnittsnoten für die interne Notenliste (II d), das Anlegen der Prüfungsakten (II b), das Ausstellen von Zeugnissen und sonstigen Bescheinigungen (II e) einschließlich der Mitteilung an durchgefallene Kandidaten (II m) wie die Meldung an das Bundesverwaltungsamt (II f).

Diese Tätigkeiten der Klägerin sind tatsächlich nicht voneinander trennbar, ohne das Arbeitsergebnis zu zerstückeln. Zwar hat das beklagte Land insoweit eingewandt, neben der Klägerin sei eine weitere Teilzeitkraft im Zusammenhang mit den

Prüfungsangelegenheiten tätig. Das beklagte Land hat insoweit jedoch nicht vorgetragen, welche abgrenzbaren Tätigkeiten diese Teilzeitkraft aus dem von der Klägerin wahrgenommenen Aufgabenkatalog ausführt. Der Einwand ist daher unbeachtlich.

Auch bei der Zusammenfassung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Prüfungsangelegenheiten befindet sich die Kammer im Einklang mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 02.11.1981 - 4 AZR 301/79 - AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975). In dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht die Tätigkeit von der Beratung der Studenten bezüglich der Prüfungsvoraussetzungen über die Prüfung der Anmeldeunterlagen bis zur Abstimmung der Prüfungstermine und der Errechnung der Prüfungsgebühren zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt.

(3) Bedenken könnten in vorliegendem Fall allenfalls deswegen bestehen, weil der Vortrag der Klägerin zeitanteilig zwischen den Staatsprüfungen einerseits und dem der Selbstverwaltung der Universität unterliegenden Promotions- und Habilitationsprüfungen andererseits nicht unterscheidet und das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 01.09.1982 (AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975) letztere den Dekanatsgeschäften zugeordnet hat. Zwar neigt die Kammer dazu, auch die Promotions-

und Habilitationsprüfungen dem Arbeitsvorgang "Prüfungsan-
gelegenheiten" zuzuordnen.

Für das Ergebnis dieses Falles kommt es jedoch nicht darauf
an, welchem Arbeitsvorgang man diese Prüfungen zuordnet,
so daß diese Frage unentschieden bleiben kann (siehe unten
d (2), (3)).

c) Bei der Tätigkeit der Klägerin fallen zeitlich mindestens zur
Hälfte Arbeitsvorgänge an, deren Bearbeitung **gründliche und
vielseitige Fachkenntnisse** erfordert.

Dieses erstmals in Vergütungsgruppe BAT VII geforderte Her-
aushebungsmerkmal ist einerseits zu den gründlichen Fach-
kenntnissen (BAT VIII Fallgruppe 1 b), andererseits zu
den gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen (BAT
V b Fallgruppe 1 a) abzugrenzen. Gründliche Fach-
kenntnisse sind solche nicht nur oberflächlicher Art (qualitativ)
und von nicht ganz unerheblichem Ausmaß (quantitativ)
(Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT - Kommentar, Teil II,
Band 3, Randnote 6 zur Vergütungsgruppe VII). Demgegen-
über erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse eine
Erweiterung nur der Quantität nach und werden vom Bundes-
arbeitsgericht definiert als "nähere Kenntnis von Gesetzen,
Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen u.s.w. des
Aufgabenkreises" (BAG AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Fachkenntnisse sind aber allgemein darüber hinaus die für die Bewältigung des Aufgabenkreises unerlässlichen Kenntnisse des Angestellten, zu denen auch Erfahrungswissen gehören kann (Böhm u.a., a.a.O. Randnote 7).

Die Vielseitigkeit setzt einen nicht allzu spezialisierten Tätigkeitsbereich voraus (Böhm u.a., a.a.O. Randnote 12).

In diesem Sinne erfordern die im Zusammenhang mit beiden Arbeitsvorgängen (Dekanatsaufgaben und Prüfungsangelegenheiten) anfallenden Tätigkeiten (100% der Tätigkeit) gründliche und vielseitige Fachkenntnisse.

Da das beklagte Land das Erfordernis gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse nicht in Abrede gestellt hat, konnte die Kammer es bei der pauschalen Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals bewenden lassen (BAG Urteil vom 20.10.1993 - 4 AZR 45/93 - AP Nr. 172 zu §§ 22, 23 BAT 1975 unter III 3 b) aa) der Gründe).

Die Klägerin hat unstreitig sowohl bei der Wahrnehmung der Dekanatsaufgaben wie der Prüfungsangelegenheiten eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten. Hierzu zählen bei der Wahrnehmung der Dekanatsaufgaben das Universitätsgesetz, ministerielle Erlasse und universitäre Vorschriften sowie die auch bei den Prüfungsaufgaben zu beachtenden Vorschriften. Zu diesen zählen neben dem Hochschulrahmengesetz die

Grundordnung der Universität, die diversen Prüfungsordnungen nebst Übergangsvorschriften sowie die Promotions- und Habilitationsordnung. Hinzu kommt insbesondere bei der Beratung der Promotionskandidaten ein nicht unerhebliches Erfahrungswissen bezüglich möglicher Fächerkombinationen.

Diese Auffassung wird bestätigt durch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, welche das Erfordernis gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse sowohl bei der Wahrnehmung der Dekanatsaufgaben als auch der Prüfungsangelegenheiten bejaht haben (BAG AP Nr. 52, 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

d) Bei der Tätigkeit der Klägerin fallen weiter zeitlich mindestens zu 1/3 Arbeitsvorgänge an, deren Bearbeitung **selbständige Leistungen** erfordert.

(1) Nach dem Klammerzusatz erfordern selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. Daher ist kein Raum für eigene geistige Initiative, wenn sich die Bearbeitung durch Routine einer gewissen Schematik nähert oder durch Weisungen derart eingeschränkt ist, daß kein Raum für eigene Wertungen verbleibt (Böhm u.a., a.a.O. Anmerkung 7 zur

Vergütungsgruppe VI b). Dagegen liegen selbständige Leistungen vor, wenn im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse ein Entscheidungs- oder Gestaltungsspielraum ausgefüllt wird. Eine besondere Schwierigkeit oder überhaupt Schwierigkeit wird nicht gefordert (Böhm u.a., a.a.O. Randnote 8).

In diesem Sinne erbringt die Klägerin jedenfalls beim Arbeitsvorgang **Prüfungsangelegenheiten** auch selbständige Leistungen. Denn sowohl die Beratung der Studenten und Prüfungskandidaten wie auch die Überprüfung der Unterlagen zur Abklärung der formalen Prüfungsvoraussetzungen erfordern das Ausfüllen eines Beurteilungsspielraums. Dabei ist zwischen den Parteien unstrittig, daß die Klägerin über den formalen Prüfungsablauf berät. Gerade hierzu muß sie jedoch die Prüfungsvorschriften auf den Einzelfall anwenden. Dies zeigt sich besonders gut an dem in der mündlichen Verhandlung näher erläuterten Beispiel: Gerade die Überlegung, ob es sinnvoll ist, einen Härtefallantrag zu stellen, zeigt, daß hier ein schon in der Prüfungsordnung vorgegebener Entscheidungsspielraum auf den Einzelfall übertragen werden muß, was zwangsläufig eine Routineangelegenheit ausschließt. Dasselbe gilt für die formelle Prüfung der Anrechenbarkeit anderweitiger Studienleistungen bei Quereinsteigern oder Auslandspraktika. Freilich fällt die Klägerin hier nicht die Entscheidung, sie berät jedoch über die Erfolgsaussicht gegebenenfalls zu stellender Anträge.

Entsprechend hat auch das Bundesarbeitsgericht die Überprüfung der Zulassungsanträge und die Erteilung von Auskünften bei der Beratung in Prüfungsfragen als selbständige Leistungen anerkannt (BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Ob auch die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der **Dekanatsverwaltung** ohne die Einbeziehung der Promotions- und Habilitationprüfungen selbständige Leistungen erfordert, kann hier dahinstehen. Dem beklagten Land ist allerdings zuzustimmen, daß nicht jede Art von Dekanatsverwaltung dieses Qualifizierungsmerkmal erfüllt. So hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz das Erfordernis selbständiger Leistungen jedenfalls dann verneint, wenn sich die Dekanatsaufgaben in der Erledigung der Post, dem Einordnen von Ergänzungslieferungen, der Vorbereitung der Fakultätskonferenzen und dem Führen der Personalakten erschöpfen (Urteil vom 22.05.1985 - 2 Sa 408/84, zitiert nach Böhm u.a. Rdn. 13 zu Vergr. VI b) BAT).

Bezieht man dagegen entsprechend der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975) die Promotions- und Habilitationsangelegenheiten in den Arbeitsvorgang "Dekanatsaufgaben" mit ein, so ist auch für diesen Arbeitsvorgang das Erfordernis selbständiger Leistungen zu bejahen. Denn dadurch erfordert die Tätigkeit der

Klägerin wiederum durch Subsumption unter die einschlägigen Prüfungsvorschriften das Ausfüllen eines Ermessensspielraums. Dies wird wiederum durch das von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung erläuterte Beispiel verdeutlicht, wonach sie zum Beispiel den Promotionskandidaten aus einer Vielzahl von Wahlmöglichkeiten die Prüfungsfächer für die Disputation vorschlagen kann.

(2) Das Merkmal "**mindestens zu 1/3 selbständige Leistungen**" im Sinne der Vergütungsgruppe V c 1 b BAT ist ebenfalls erfüllt.

Denn es genügt, wenn Arbeitsvorgänge, die mindestens 1/3 der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, selbständige Leistungen enthalten. Auf den Umfang der selbständigen Leistungen innerhalb des einzelnen Arbeitsvorgangs kommt es dann nicht mehr an (BAG, Urteil vom 18.05.1994 - 4 AZR 461/93 - AP Nr. 178 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Diese Rechtsprechung entspricht der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT, wonach eine zeitliche Aufspaltung der Tätigkeiten innerhalb eines Arbeitsvorgangs sich verbietet.

Bejaht man daher für den Arbeitsvorgang "Prüfungsangelegenheiten" das Erfordernis selbständiger Leistungen, so sind für 2/3 der klägerischen Tätigkeiten die Qualifizierungsmerkmale für Vergütungsgruppe V c BAT (Fallgruppe 1 a oder 1 b) gegeben, da der Arbeitsvorgang 2/3 der klägerischen Tätigkeit in

Anspruch nimmt. Die Qualifizierungsmerkmale für BAT V c sind aber auch dann gegeben, wenn man die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Promotions- und Habilitationsangelegenheiten dem Arbeitsvorgang "Dekanatsaufgaben" zuordnet. Denn dann erfüllen beide Arbeitsvorgänge, mithin 100% der klägerischen Tätigkeit, die Qualifizierungsmerkmale.

(3) Allerdings weist das beklagte Land zu Recht darauf hin, daß die Arbeitsvorgänge auch in **rechtserheblichem Ausmaß** das Erfordernis selbständiger Leistungen erfüllen müssen (BAG AP 172, 178 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Selbständige Leistungen in rechtserheblichem Ausmaß liegen dann vor, wenn ohne sie ein sinnvoll verwertbares Arbeitsergebnis nicht erzielt würde (BAG AP Nr. 172 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch dies ist in vorliegendem Verfahren zu bejahen. Ohne die im Rahmen der Prüfungsangelegenheiten erbrachten selbständigen Leistungen in Bezug auf formelle Vorprüfung der Prüfungsunterlagen und die Beratung der Kandidaten ist das Arbeitsergebnis "verwaltungsmäßige Leitung und organisatorische Abwicklung des Prüfungsbetriebes" nicht denkbar. Darüber hinaus nimmt allein die Beratung der Studenten und Prüfungskandidaten 40% der Arbeitszeit der Klägerin in Anspruch.

Zwar ist das "rechtlich erhebliche Ausmaß" nicht primär quantitativ zu bestimmen (BAG AP Nr. 172 zu §§ 22, 23 BAT 1975 unter III. 3 b) bb) der Gründe). Bei diesem Umfang ist jedoch

allein wegen der Quantität das rechtlich erhebliche Ausmaß erfüllt.

Daher kommt es auch insoweit nicht darauf an, ob die im Zusammenhang mit den Promotions- und Habilitationsprüfungen anfallenden Tätigkeiten gegebenenfalls den Dekanatsaufgaben zugerechnet werden müssen. Wendet die Klägerin nämlich weniger als die Hälfte der Zeit beim Arbeitsvorgang "Prüfungsangelegenheiten" auf die Promotions- und Habilitationsprüfungen auf, verbleiben noch mehr als 1/3 der Gesamtarbeitszeit für diesen Arbeitsvorgang; wendet die Klägerin dagegen mehr als die Hälfte der Arbeitszeit beim Arbeitsvorgang "Prüfungsangelegenheiten" auf die Promotions- und Habilitationsprüfungen auf, verlagert sich der Arbeitsvorgang "Dekanatsaufgaben" auf mehr als 2/3 der Gesamtarbeitszeit. Allein schon dem zeitlichen Umfang nach sind dann die selbständigen Leistungen auch beim Arbeitsvorgang "Dekanatsaufgaben" nicht rechtlich unerheblich.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben.

III.

Gründe, welche die Zulassung der Revision geboten hätten (§ 72 Abs. 2 ArbGG) sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, weil die in § 72 Abs. 2 ArbGG normierten Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Wegen der Möglichkeit, die Nichtzulassung der Revision mittels Nichtzulassungsbeschwerde anzugreifen, wird auf § 72 a ArbGG hingewiesen.